

Satzung der Landeshauptstadt Erfurt zur Aufhebung der Satzung "Entwicklungsbereich EW 002 - Nordhäuser Straße" (AHS001) vom 26.11.2014

Aufgrund des § 169 Abs. 1 Nr. 8 und des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I 2014, S. 1748) i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S.82, S. 154), hat der Stadtrat der Stadt Erfurt in seiner Sitzung am 26.11.2014 (DS 1096/14) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Erfurt über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „EW 002- Nordhäuser Straße " vom 20.04.1994 zwischen Nordhäuser Straße und B4 sowie zwischen Grenzweg, Donaustraße und Blumenstraße (Beschluss Nr. 066/94, geändert am 26.05 1994 -Beschluss Nr. 136/94), durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 02.11.1004 (Nr. 211/40/94/S/165 W) genehmigt, ergänzt durch die 1. Änderung der Entwicklungssatzung durch förmliche Festlegung der Anpassungsgebiete „AP 01- Nordhäuser Straße“ und „AP 02- Grenzweg“ nach § 170 BauGB (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 17.04.1998) und der Neubekanntmachung der Entwicklungssatzung samt 1. Änderung im Amtsblatt vom 15.04.2006, wird aufgehoben.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist in einem Lageplan im Maßstab 1:10.000 (Übersichtsplan) und im Maßstab 1:2.000 sowie einer Flurstücksliste gekennzeichnet. Die Lagepläne und Flurstücksliste sind Bestandteil der Satzung und liegen im Informationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34 zu den Öffnungszeiten Montag-Freitag von 9 bis 12 Uhr und zusätzlich Montag von 13 -16 Uhr, Dienstag von 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 13-16 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

§ 3

Die Aufhebungssatzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und §215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jah-

schriften und Mängel der Abwägung nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres -Mängel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren - seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Erfurt, den 12. DEZ. 2014


Bausewein
Oberbürgermeister

Ausfertigung:

A. Bausewein
Oberbürgermeister

ERFURT den 24.02.15

